

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 1. Juni 1995

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1995	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1995	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1995	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1995	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1995	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1995	49
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992 der Samtgemeinde Esens ...	49
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992 der Stadt Esens	49
Bebauungsplan Nr. 12 „Am Jackmoorsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung der Gemeinde Westerholt	49

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 6. März 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 8937300 DM
in der Ausgabe auf 8937300 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4799000 DM
in der Ausgabe auf 4799000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Esens, 6. März 1995

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

(L. S.)

Thüer
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 6. bis 13. 6. 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2 - 4, Zimmer 30, öffentlich aus.

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 791800 DM
in der Ausgabe auf 791800 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 734300 DM
in der Ausgabe auf 734300 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	250 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	250 v. H.
3. Gewerbesteuer	280 v. H.

Stedesdorf, 15. Dezember 1994

Gemeinde Stedesdorf

Oelrichs
I. stv. Bürgermeister

(L. S.)

Blesené
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 6. bis 13. 6. 1995 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Brooksweg 4, öffentlich aus.

Gemeinde Stedesdorf
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 26. Januar 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 572 100 DM
in der Ausgabe auf 572 100 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 412 700 DM
in der Ausgabe auf 412 700 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 280 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 280 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 280 v. H. |

Dunum, 26. Januar 1995

Gemeinde Dunum
G. Reents (L. S.) **R. Reents**
I. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 6. bis 13. 6. 1995 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Gemeinde Dunum
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 9. Februar 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 814 100 DM
in der Ausgabe auf 814 100 DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1 159 100 DM
in der Ausgabe auf 1 159 100 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 270 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Holtgast, 9. Februar 1995

Gemeinde Holtgast
Wessels (L. S.) **Freese**
I. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 6. bis 13. 6. 1995 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegeleistraße 5, öffentlich aus.

Gemeinde Holtgast
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 7. Februar 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 515 300 DM
in der Ausgabe auf 515 300 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 366 200 DM
in der Ausgabe auf 366 200 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 270 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Moorweg, 7. Februar 1995

Gemeinde Moorweg
Jansen-Matulla (L. S.) **Tobias**
I. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 6. bis 13. 6. 1995 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Gemeinde Moorweg
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 1. März 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3031600 DM
in der Ausgabe auf	3031600 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	786200 DM
in der Ausgabe auf	786200 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 250 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 250 v. H. |

Neuharlingersiel, 1. März 1995

Gemeinde Neuharlingersiel

Harms	(L. S.)	Henning
I. stv. Bürgermeister		Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 6. bis 13. 6. 1995 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Slurpad 3, öffentlich aus.

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1995 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung 1992 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt vom 2. Juni bis 13. Juni 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2 - 4, Zimmer 30, öffentlich aus.

Esens, 14. Mai 1995

Thüer
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 6. März 1994 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung 1992 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt vom 2. Juni bis 13. Juni 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2 - 4, Zimmer 30, öffentlich aus.

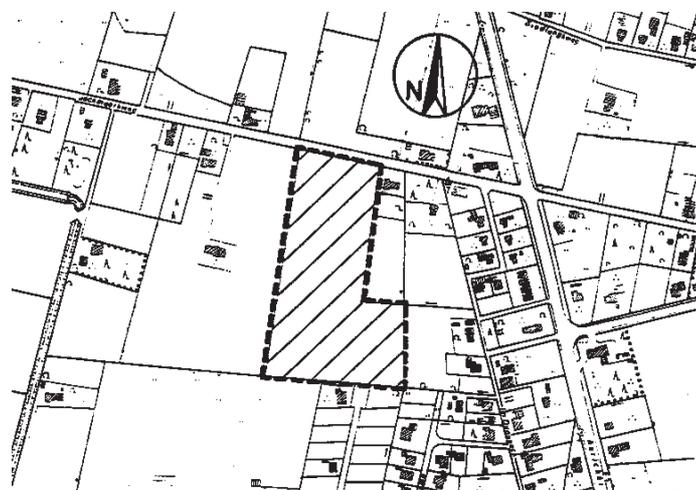
Esens, 14. Mai 1995

Thüer
Stadtdirektor

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 12 „Am Jackmoorsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 21. 4. 1995 den oben genannten Bauleitplan sowie die genannten örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen:



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Westerholt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, den 9. Mai 1995

Gemeinde Westerholt
Der Gemeindedirektor
de Vries